

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 20.

Berlin, Sonnabend, den 17. Oktober 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 337.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Unterstützungen für pensionierte Beamte S. 337.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Betr. Börsentermingeschäfte S. 338. Betr. Handels-
fachverständige bei den Konsulaten S. 339. Betr. Einfuhr von Weintrauben S. 339. Betr. Zusammen-
stellung der vorhandenen Firmenbezirke (§ 30 Abs. 4 HGB) S. 340. — 2. Schifffahrtsangelegen-
heiten: Betr. Schiffahrt in der Nähe der Festung Sveaborg S. 342. Betr. Besugnis zur Ausübung
des Schiffer- und Seefeuermannsgewerbes S. 342.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen
der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 342. — 2. Arbeiterversicherung: Betr.
Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG. S. 343.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller-
gnädigst geruht, dem kaufmännischen Direktor
des Peiner Walzwerks, Gerhard Meyer in
Peine, den Charakter als Kommerzienrat zu
verleihen.

Die Gewerbereferendare Holz aus
Stendal, Kachel aus Krefeld, Duhm aus
Cöln und Dr. Maue aus Wiesbaden sind nach
bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren
ernannt und den Gewerbeinspektionen in
Altona, Stettin I, Erfurt und Münster als
Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Regierungsrat Schallehn in Kösslin
ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des

Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Re-
gierungsbezirk Kösslin ernannt worden.

Den Baugewerfschuloberlehrern Dr. Kewe
in Cöln, Dr. Müller in Frankfurt a. M.
und Taubner in Cassel ist die kommissarische
Leitung der Baugewerfschulen in Cassel, Nien-
burg a. W. und Höxter übertragen worden.

Der Baugewerfschullehrer a. D. Schmiedt
in Cassel ist zum Oberlehrer an der Bau-
gewerfschule daselbst ernannt worden.

Fräulein Luise Vollmar ist zur Vor-
steherin an der Handels- und Gewerbeschule
für Mädchen in Rheydt ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Unterstützungen für pensionierte Beamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. September 1908.

Nachdem durch den nachstehend abgedruckten Erlass des Herrn Finanzministers und
des Herrn Ministers des Innern vom 31. August d. J. die vierteljährliche Zahlung von
Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte auf aus dem Fonds Kap. 62 Tit. 6 zu zahlende
fortlaufende Unterstützungen ausgedehnt ist, ersuche ich Sie, nach Maßgabe dieses Erlasses
vom 1. Oktober d. J. ab auch für die aus dem Fonds Kap. 70 Tit. 2 des Etats der

Anlage.

Handels- und Gewerbeverwaltung zu zahlenden fortlaufenden Unterstützungen an pensionierte Beamte die vierteljährliche Zahlung einzuführen.

Die aus dem lebendigen Fonds zu leistenden Zahlungen an Hinterbliebene erfolgen nach wie vor in monatlichen Beträgen.

Im Auftrage.

IIa 3979.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Präsidenten der Ministerial-, Militär- und Baukommission.

Auslage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 31. August 1908.

Nachdem durch die Runderlaß vom 24. Juni 1907 — I. 10963 — und vom 18. Juli 1907 — I. 11986 — die vierteljährige Zahlung von Unterstützungen an ausschiedene Beamte bereits für die Bezüge aus den Fonds Kap. 62 Tit. 7 und 9 angeordnet worden ist, wird hierdurch diese Zahlungsweise auch auf die aus dem Fonds Kap. 62 Tit. 6 zu zahlenden fortlaufenden Unterstützungen an pensionierte Beamte ausgedehnt.

Euere usw. ersuchen wir, solche Beträge vom 1. Oktober 1908 ab vierteljährlich im voraus mit der Zivilpension zugleich zahlen zu lassen, es sei denn, daß künftig im einzelnen Falle eine andere Zahlungsweise ausdrücklich vorgeschrieben werden sollte.

Die unter vorstehende Anordnung fallenden Zuwendungen, deren Zahlung innerhalb eines Kalender-Vierteljahrs beginnt, sind künftig bis zum Schluß dieses Vierteljahrs in einer Summe und dennoch weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

Für den Fall des Ablebens des Empfängers im ersten oder zweiten Monat des Vierteljahrs wird allgemein, insbesondere auch hinsichtlich der bereits laufenden Unterstützungen, für welche andere Zahlungs-Anordnungen getroffen sind, davon abgesehen, die im voraus gezahlten Beträge für zwei bzw. einen Monat anteilig wiedereinzuziehen, selbst wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sein sollten, denen aus ebendenselben Mitteln Unterstützungen gewährt werden könnten.

Die aus Kap. 62 Tit. 6 zu leistenden Zahlungen an Hinterbliebene erfolgen nach wie vor in monatlichen Beträgen.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

In Vertretung.

(gez.) Halle.

(gez.) Holz.

I. 9633 I. II. 8993. III. 14 299. III. 4776 M. d. J.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Präsidenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Börsentermingeschäfte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. September 1908.

Das Börsengesetz (RGBl. 1908 S. 215) erblieb in dem Börsenterminhandel im wesentlichen ein Standesinstitut der Vollkaufleute. Es bestimmt daher im § 53 Abs. 1, daß im Handelsregister eingetragene Kaufleute sich durch Börsentermingeschäfte, die nicht gegen ein gesetzliches oder durch den Bundesrat erlassenes Verbot verstößen, vollwirksam verpflichten können. Jedoch sollen Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, auch dann nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Bestimmung gehören, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind. Hiernach erleidet die Börschrift im § 5 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in dieser Hinsicht für die Kleingewerbetreibenden eine Ausnahme. Für die im § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs neben den Kleingewerbetreibenden genannten Handwerker ist eine solche Ausnahme nicht vorgesehen. Diesen bleibt, sofern sie in das

Handelsregister eingetragen sind, auch Ansprüchen aus Börsentermingeschäften gegenüber, die Berufung darauf versagt, daß sie als Handwerker zu Unrecht in das Handelsregister eingetragen seien. Aus dieser Rechtslage erwächst den Handelsvertretungen die Verpflichtung, sowohl im Interesse der Rechtssicherheit, wie um zu verhüten, daß Personen Börsentermingeschäftsfähigkeit erlangen, denen das erforderliche kaufmännische Verständnis fehlt, bei den Wahrnehmung der ihnen durch § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilliger Gerichtsbarkeit in betreff der Führung der Handelsregister übertragenen Obliegenheiten mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob ein Gewerbetreibender zu den im § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Personen gehört.

IIb 7689 II. Ang. IV 7575.

Delbrück.

An die Handelsvertretungen.

Betr. Handelsachverständige bei den Konsulaten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Oktober 1908.

Der bisherige Direktor der Internationalen Bohrgesellschaft in Erkelenz Peter Bruchhausen ist zum Handelsachverständigen bei dem Kaiserlichen Konsulat in Mexiko bestellt worden.

Im Interesse der beteiligten Kreise weise ich darauf hin, daß die Amtssitze und Namen der Handelsachverständigen neuerdings monatlich in den „Nachrichten für Handel und Industrie“ veröffentlicht werden (zu vergl. das Verzeichnis in Nr. 102 vom 1. September d. Js.).

Im Auftrage.

IIb 9160.

von der Hagen.

An die Handelsvertretungen und den Deutschen Handelstag hier.

Betr. Einfuhr von Weintrauben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. September 1908.

In den beteiligten Kreisen scheinen Zweifel darüber zu bestehen, inwieweit etwa die für Tafeltrauben gewährten Einführerleichterungen auch auf Trauben anwendbar wären, die zum Zwecke des Kelterns eingeführt werden (Trauben der Weinlese). Solche Weintrauben dürfen gemäß Ziffer 2 des Artikel 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, — RGBl. S. 153 — nur eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche einen Raumgehalt von wenigstens 5 hl haben und derartig gereinigt sind, daß sie kein Teilchen von Erde oder Rebe an sich tragen, über die deutsche Grenze eingeführt werden. Die Vorschrift entspricht dem Abi. 3 des Artikel 2 der Internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 — RGBl. für 1882 S. 125 —. Der Einfuhr in Fässern ist nach Entscheidung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1887 unter sonst gleichen Voraussetzungen die Einfuhr in sogenannten Bisternen- oder Kesselwagen gleich zu achten.

Die für Tafeltrauben erlassenen anderweitigen Vorschriften finden auf Trauben der Weinlese keine Anwendung.

Die Grenzeingangsstellen sind hierauf mit der Weisung außerordentlich gemacht worden, Versuchen der Umgehung der Vorschriften für Trauben der Weinlese unter dem Vorzeichen, daß es sich um die Einfuhr von Tafeltrauben handle, umnachrichtlich entgegenzutreten.

Im Auftrage.

IV 9049.

von der Hagen.

An die Handelsvertretungen und den Deutschen Handelstag.

Betr. Zusammenstellung der vorhandenen Firmenbezirke (§ 30 Abs. 4 HGB.).

1. Die Stadt Berlin und aus dem Regierungsbezirke Potsdam:

Die Städte Charlottenburg, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg, Rixdorf und Schöneberg, die Landgemeinden Borken-Rummelsburg, Friedenau, Friedrichsfelde, Niederschönhausen, Pankow, Reinickendorf, Stralau, Tempelhof und Treptow mit Baumshulenweg sowie der Gutsbezirk Niederschönhausen mit der Kolonie Schönholz und dem Schlosspark Schönholz und der zum Gutsbezirk Oberförsterei Tegel gehörige Ort Plötzensee.

Provinz Ostpreußen.

Aus dem Regierungsbezirke Königsberg:

2. Die Stadt Memel und die Landgemeinden Bommelsvitte, Schmelz-Adlig und Schmelz-Königlich.

Provinz Westpreußen.

Aus dem Regierungsbezirke Danzig:

3. Die Stadt Danzig und die Landgemeinden Brösen, Ohra, Saspe, Schellmühl, Weichselmünde und Ziganenberg.

Provinz Pommern.

Aus dem Regierungsbezirke Stettin:

4. Die Stadt Stettin sowie die Landgemeinden Pommerensdorf und Büllschow;

5. die Stadt Swinemünde und der Gutsbezirk Swinemünde-Hafengrund.

Provinz Posen.

Aus dem Regierungsbezirke Bromberg:

6. Die Stadt Bromberg und die Landgemeinden Bleichfelde, Groß Bartelsee, Klein Bartelsee, Neu Beelitz, Prinzenthal, Schleusenau, Schöndorf, Schrötersdorf und Schwedenhöhe.

Provinz Schlesien.

Aus dem Regierungsbezirke Breslau:

7. Die Stadt Breslau, die Landgemeinden Brockau, Gräbschen, Groß Mochbern, Grüneiche (Landkreis Breslau), Karlowitz (Landkreis Breslau), Klein Mochbern, Klettendorf, Krieter, Lilienthal, Oltašchin und Rosenthal (Landkreis Breslau) sowie die Gutsbezirke Brockau, Gräbschen, Karlowitz, Lilienthal und Rosenthal (Landkreis Breslau).

Aus dem Regierungsbezirke Liegnitz:

8. Die Stadt Landeshut in Schlesien und die Landgemeinde Ober Leppersdorf.

Aus dem Regierungsbezirk Oppeln:

9. Die Landgemeinden Zabrze und Zaborze;

10. die Landgemeinden Laurahütte und Siemianowitz sowie der Gutsbezirk Siemianowitz;

11. die Stadt Ratibor, die Landgemeinden Ostrog und Plania sowie die Gutsbezirke Alten-dorf, Schloß Ratibor, Plania und Proschowitz.

Provinz Sachsen.

Aus dem Regierungsbezirk Erfurt:

12. Die Stadt Erfurt und die Landgemeinde Ilversgehofen.

Aus dem Regierungsbezirke Magdeburg:

13. Die Städte Schönebeck und Groß Salze sowie die Landgemeinde Frohse.

Aus dem Regierungsbezirke Merseburg:

14. Die Stadt Zeitz, die Landgemeinden Alie, Ahlsdorf und Rasberg sowie der Guts-bezirk Moritzburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

Aus dem Regierungsbezirk Schleswig:

15. Die Stadt Eckernförde und die Landgemeinde Vorby;

16. die Stadt Flensburg und die zur Landgemeinde Sünderup gehörige Ortschaft Adelbylund;

17. die Stadt Hadersleben und die Landgemeinden Alt Hadersleben, Ladegaard I und Süder Otting;

18. die Stadt Kiel sowie die Landgemeinden Gaarden (Landkreis Kiel) und Hassée.

Provinz Hannover.

Aus dem Regierungsbezirke Hannover:

19. Die Städte Hannover und Linden in Hannover sowie die Landgemeinden Limmer und Ricklingen.

Aus dem Regierungsbezirke Hildesheim:

20. Die Städte Clausthal und Bellerfeld;
 21. die Stadt Hildesheim und die Landgemeinden Himmelsthür und Moritzberg;
 22. die Stadt Osterode am Harz und die Landgemeinde Freiheit.

Aus dem Regierungsbezirke Stade (vgl. auch Nr. 47):

23. Die Flecken Osterholz und Scharnebeck.

Provinz Westfalen.

Aus dem Regierungsbezirk Arnsberg (vgl. auch Nr. 43):

24. Die Stadt Bochum und die Landgemeinde Weitmar;
 25. die Stadt Herne und die Landgemeinden Baukau, Holsterhausen und Horsthausen;
 26. die Stadt Wattenscheid und die Landgemeinden Günnigfeld, Leithe, Sevinghausen und Westenfeld;
 27. die Stadt Gelsenkirchen und die Landgemeinden Röhlinghausen und Wanne sowie aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Landgemeinde Rotthausen;
 28. die Stadt Recklinghausen und die Landgemeinde Hüsten.

Aus dem Regierungsbezirke Minden:

29. Die Stadt Bielefeld und die Landgemeinde Gadderbaum;
 30. die Stadt Bünde und die Landgemeinde Ennigloh;
 31. die Stadt Gütersloh und die Landgemeinde Gütersloh.

Provinz Hessen-Nassau.

Aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden:

32. Die Stadt Höchst a. M. und die Landgemeinden Nied und Unter-Liederbach;
 33. die Landgemeinden Höhr und Grenzhausen;
 34. die Städte Niederlahnstein und Oberlahnstein.

Provinz Rheinland.

Aus dem Regierungsbezirke Coblenz:

35. Die Stadt Coblenz und die Landgemeinde Metternich.

Aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf (vgl. auch Nr. 27):

36. Die Stadt Erftfeld und die Landgemeinden Fischeln und Hüls;
 37. die Stadt Dülken und die Landgemeinde Dülken;
 38. die Stadt Esch und die Landgemeinden Altenessen, Frillendorf, Heisingen, Huttrop, Karnap, Katernberg, Kran, Leythe, Nellinghausen, Schonnebeck und Stoppenberg;
 39. die Stadt Hückeswagen und die Landgemeinde Neu-Hückeswagen;
 40. die Stadt Kettwig und die Landgemeinden Dreihommerhaften und Bredeney;
 41. die Stadt München-Gladbach und die Landgemeinde München-Gladbach;
 42. die Städte Solingen, Gräfrath, Höhscheid, Wald und Ohligs;
 43. die Stadt Steele und aus dem Regierungsbezirk Arnsberg die Landgemeinden Eiberg, Kreisenbruch, Horst und Königssteele;
 44. die Stadt Werden und die Landgemeinde Siebenhommerhaften.

Aus dem Regierungsbezirke Trier:

45. Die Städte Saarbrücken, Malstatt-Burbach und St. Johann a. Saar;
 46. die Stadt Trier und die Landgemeinden Heiligkreuz, Kürenz, Pallien und St. Mathias-Medard-Feyen.

Ferner:

47. die Stadt Bremerhaven sowie aus dem Regierungsbezirke Stade der Hafenort Geestemünde, der Flecken Lehe und die Landgemeinde Wulsdorf.

Berlin, den 28. September 1908.

Der Justizminister.

Dr. Beseler.

I. 2804. H. 39.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyeren.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Schiffahrt in der Nähe der Festung Sveaborg.

Seit Mitte des Monats September finden auf der südlichen und östlichen Front der Festung Sveaborg Übungen im Schießen mit Kanonen nach Zielen zur Nachtzeit statt (vergl. HMVl. 1908 S. 236). Zu Beginn und während der Dauer des Schießens wird von der betreffenden Batterie mit zwei im Maste der Batterie übereinander aufgehängten Laternen signalisiert und das Terrain dabei mit 2—4 Scheinwerfern beleuchtet.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und Steuermannsgewerbes.

Dem Steuermann Friedrich Wilhelm Weber, geboren am 8. Juli 1881 in Meck, ist durch den Spruch des Seearmtes in Lübeck vom 10. September d. J. die Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes entzogen worden.

Dem Kapitän Lühring, geboren am 23. Juni 1878 in Holte, ist durch den Spruch des Seearmtes in Bremerhaven vom 19. September d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitze	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Bereins- tätigkeit sind ausgeschieden:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Aachen	—	Burgsdorff	Lohrisch	—	—	—
Alttona	—	—	Nock	—	—	—
Berlin	—	—	—	Engel	—	—
Breslau	Schulze	—	—	—	—	—
Coblenz	Ruffmann	—	—	—	—	—
Düsseldorf	—	Otte	—	—	—	Ober- ingenieur Böcking†
Halberstadt	Hoffmann	—	—	—	—	—
Halle	Strehlau	—	—	—	Gario	Bürger
Hannover	Bullinger	—	Steiner	—	—	—
Kattowitz	—	Hoemke	—	—	—	—
Königsberg i. Pr.	Seiler	—	—	—	—	—
Posen	Gerecke	Böllheimi	Ebert	Napp	—	—
	Baum- garten	{ Hartwig	Greve	Stoldt	—	—
Ruhrort	Niedhold	—	—	—	—	—
	Lessing	Schwarz	—	—	—	—
Stuttgart	—	—	{ Findt	—	—	—
Trier	Bernhardt	—	Hanke	—	—	—

2. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse für Männer und Frauen (E. H.) zu Fechenheim,
2. Kranken-Unterstützung- und Sterbe-Kasse der Dienstmänner der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover (E. H.),
3. Kranken- und Sterbekasse des Maurergewerks zu Halle a. S.,
4. Unterstützungskasse (E. H.) der Schlosser-, Büchsenmacher-, Radler-, Feilenhauer- und Siebmachergefellen zu Danzig,
5. Gegenseitige Kranken-Unterstützungskasse (E. H.) in Rendsburg,
6. Solinger Kranken- und Sterbe-Auflage,
7. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse für Arbeiter zu Liegnitz (E. H.),
8. Allgemeine Unterstützungs- und Krankenkasse (E. H.) in Ruppertshain im Taunus,
9. Kranken- und Sterbe- (Begräbnis-) Kasse für die Angestellten des Homburger Hotelbesitzer-Vereins in Homburg v. d. H. (E. H.),
10. Unterstützungskasse des Ziegler-Vereins in Weizenborn (E. H.),
11. Cigarrenarbeiter-Unterstützungsverein (E. H.) zu St. Andreasberg,
12. Allgemeine Krankenunterstützungskasse (E. H.) in Wesel,
13. Allgemeine Kranken- und Sterbekasse zu Wilhelmshöhe (E. H.),
14. Lemnahl-Wellingstedter Krankenkasse (E. H.),
15. Kranken-Unterstützungs-Verein für Niendorf, genannt „Eintracht“ (E. H.),
16. Kranken- und Sterbekasse zu Wallau (E. H.),
17. Krankenunterstützungs- und Sterbekasse „Standhaftigkeit“ (E. H.) in Frankfurt a. M.,
18. Kranken- und Sterbekasse (E. H.) zu Grävenwiesbach,
19. Kranken- und Sterbe-Unterstützungs-Verein der Schneider zu Hannover, Linden und Limmer (E. H.).

Berlin, den 10. Oktober 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Berichtigung.

In Nr. 14 des Ministerial-Blattes der Handels- und Gewerbe-Verwaltung muß auf Seite 240 in dem Erlass vom 16. Juni 1908 (III 4953), betreffend Kesselwärter, in dem dritten Absatz in der Klammer anstatt: „(Bördern der Roste . . .)“ stehen:

„(Bördeln der Rohre . . .)“.

III 7709.



